

Abteilung 16 - Bildungsverwaltung
 Amt für das Lehrpersonal
 Amba-Alagi-Straße, 10
 39100 Bozen
Bildungsverwaltung@provinz.bz.it
bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

Auflösung des Vorbehaltes in der Landesrangliste für das Schuljahr 2026/2027

ACHTUNG: Dem digital eingereichten Ansuchen muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.

Der/die Unterfertigte geboren am

in ersucht um Auflösung des Vorbehaltes in der Landesrangliste für das Schuljahr

2026/2027 für den Stellenplan/ die Wettbewerbsklasse/n

Er/sie erklärt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des D.P.R. Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen folgenden Titel nach dem Termin für die Eintragung in die Landesrangliste erworben bzw. erhalten zu haben:

☐	„Laurea magistrale a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, erworben am am an mit folgender Punktezahl
☐	Diplom des Studienganges „Bakkalaureat in Religionspädagogik“ erworben am an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen mit folgender Bewertung/Punktezahl
☐	Lehrbefähigung für den Unterricht an der Mittel- oder Oberschule für folgende Wettbewerbsklasse/n erworben am an mit folgender Bewertung/ Punktezahl
☐	Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Lehrbefähigung gemäß Gesetz 107/2015 durch die Landesschuldirektorin am für die Wettbewerbsklasse/n mit folgender Bewertung/Punktezahl
☐	Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Lehrbefähigung gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 206/2007 am vom Ministerium für Bildung und Verdienst für die Wettbewerbsklasse/n mit folgender Bewertung/ Punktezahl
☐	Anerkennung der im Ausland erworbenen Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht durch die zustän- dige Kommission am mit folgender Bewertung/ Punktezahl
☐	Sprachprüfung gemäß Landesgesetz Nr. 6/2000, bestanden am bei der Abteilung 16 Bildungs- verwaltung;

☐	Zur Auflösung des Vorranges X für das Verzeichnis Integration
☐	Spezialisierungstitel für den Integrationsunterricht, erworben am an der Freien Universität Bozen, Fakultät für Bildungswissenschaften
☐	Anerkennung der im Ausland erworbenen Lehrbefähigung/Spezialisierung für den Integrationsunterricht gemäß Gesetz 107/2015 durch die Landesschuldirektorin am
☐	Zur Auflösung des Vorranges W für das Verzeichnis Integration Vorrang W aufgrund ☐ erfolgreichen Besuchs von mindestens einem Jahr der zweijährigen Spezialisierung ☐ Erwerb der Hälfte der ECTS zur Erlangung der Spezialisierung ☐ Bestehen aller Prüfungen der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“ im Rahmen des österreich. Lehramtsstudiums erworben am bei
☐	Zur Auflösung des Vorbehaltes für die Wettbewerbsklasse A023/bis Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationsunterricht, erworben am
<i>(nur für Bewerberinnen und Bewerber italienischer oder ladinischer Muttersprache)</i>	
☐	Prüfung zur Feststellung der Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache gemäß D.P.R. vom 26.07.1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 14.05.2010, Nr. 86,
☐	bezogen auf das Doktorat, bestanden am
☐	bezogen auf den Abschluss einer Sekundarschule zweiten Grades, bestanden am
<i>(nur für Lehrpersonen der Grundschule im Besitz des Diploms der Lehrerbildungsanstalt erworben bis Juli 2002 und mit dem 3. Dienstjahr im laufenden Schuljahr)</i>	
☐	Im Schuljahr 2025/2026 mindestens 180 Tage Dienst mit gültigem Studententitel geleistet zu haben;

Als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen legt er/sie dem Ansuchen eine Kopie folgenden Titels bei:

Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rp_dsb@pec.prov.bz.it. Die Daten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen bzw. für die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000, der Beschluss der Landesregierung Nr. 886/2025.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zu-saetzeliche-infos.asp> zur Verfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

Unterschrift

(händisch oder mittels zertifizierter digitaler Unterschrift)

Hinweis zur Unterschrift: Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftfeld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich **nicht** um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung.

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, das Übermitteln nach dem Einreichungstermin, unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss zur Folge!